

Hinweise zum Ausfüllen der SAPV- Verordnung (Muster 63)

Kinderpalliativteam

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Am Klinikum 1
07747 Jena

Telefon: 03641 9 329 554

Fax: 03641 9 329 556

E-Mail: kinderpalliativteam@med.uni-jena.de

Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Kostenträger verlangt für die Verordnung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) eine dezidierte Indikationsstellung. Mit dieser Ausfüllhilfe möchten wir Sie bei der Ausstellung der SAPV-Verordnung unterstützen.

Das Muster 63 besteht aus einem grünen Blatt (Vorder- und Rückseite) sowie drei Durchschlägen (rosa und weiß, nur Vorderseite). Auf der Vorderseite des ersten Blatts sind die Angaben des verordnenden Arztes einzutragen. Auf der Rückseite wird die Unterschrift des Patienten bzw. dessen Vertretungsberechtigten benötigt. Hierum kümmert sich das Kinderpalliativteam Jena gerne. Auch die „Angaben des Leistungserbringers für die SAPV“ füllt das Kinderpalliativteam aus.

Der dritte Durchschlag der Verordnung (weißes Blatt) verbleibt bei Ihnen, der erste und zweite Durchschlag (rosa Blätter) beim Kinderpalliativteam.

Das grüne Blatt muss der zuständigen Krankenkasse am dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag im Original vorliegen. Dies übernimmt das Kinderpalliativteam gerne. Nach Prüfung des Leistungsantrags informiert die Krankenkasse den verordnenden Arzt, den Versicherten und das Kinderpalliativteam innerhalb von fünf Arbeitstagen über die getroffene Leistungsentscheidung.

Abrechnung:

Für die Erstverordnung einer SAPV können Sie die Gebührenordnungsposition 01425 (253 Punkte; 26,64 €), für Folgeverordnungen die GOP 01426 (152 Punkte; 16,01 €) abrechnen (Stand 01/2017). Diese EBM-Nummern werden außerhalb des arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumens und zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung honoriert.

Erst- oder Folgeverordnung:

Um eine Erstverordnung handelt es sich, wenn SAPV beim Patienten erstmalig oder nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung mindestens eines Quartals verordnet wird. Folgeverordnungen setzen immer voraus, dass der Patient im vorigen Quartal SAPV-Leistungen erhielt.

Verordnungszeitraum:

Beginn (z. B. Tag der Leistungsanforderung) und Ende des Verordnungszeitraums müssen mit Datum angegeben werden. Eine Verordnung „bis auf Weiteres“ ist nicht möglich.

Krankenhausärzte dürfen eine SAPV für insgesamt sieben Kalendertage verordnen.

Niedergelassene Kinder-, Haus- und Fachärzte können SAPV-Verordnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) ausstellen.

Verordnungsrelevante Diagnosen:

Anzugeben sind Erkrankungen mit ICD-10-Nummer, die nicht heilbar sind und die Lebenserwartung begrenzen. Die Dauer der verbleibenden Lebenszeit ist dabei nicht relevant, das heißt, dass auch Patienten mit einer länger prognostizierten Lebenserwartung die Voraussetzung für eine SAPV erfüllen können. Die Erkrankung muss zudem als fortschreitend und weit fortgeschritten zu bewerten sein oder die aus der Grunderkrankung entstehenden Folgebeschwerden (z. B. zerebrale Anfälle, Schluckstörung oder restriktive Ventilationsstörung) müssen an Schwere zunehmen.

Komplexes Symptomgeschehen:

Ein Symptomgeschehen ist in der Regel komplex, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

Ausgeprägte Schmerzsymptomatik:

Zeichen einer ausgeprägten Schmerzsymptomatik können z. B. sein:

- Ruheschmerzen
- Durchbruchschmerzen
- therapieresistente Schmerzen
- häufig wechselnde Schmerzintensität
- schwer behandelbarer Schmerztyp, z. B. viszerale oder neuropathische Schmerzen
- Schmerzverstärkung durch psychosoziale Faktoren

Ausgeprägte neurologische/psychiatrische/psychische Symptomatik:

Zeichen einer ausgeprägten neurologischen, psychiatrischen oder psychischen Symptomatik können z. B. sein:

- therapieresistente Epilepsie
- Spastiken mit oder ohne Kontrakturen
- Sensibilitätsstörungen
- Ataxie
- Lähmungen mit Aktivitätsbeeinträchtigungen
- Sehstörung
- Hörstörung
- Sprachverlust
- Orientierungsstörung
- Bewusstseinsstörung
- Schlafstörung oder Störung des Schlaf-Wach-Rhythmus
- Angstzustände
- depressive Zustände, z. B. mit innerer Unruhe, häufigem Weinen, Suizidgedanken
- aggressives Verhalten
- akute Belastungsreaktion
- (drohende) Überforderung der Familie

Ausgeprägte respiratorische/kardiale Symptomatik:

Zeichen einer ausgeprägten respiratorischen oder kardialen Symptomatik können z. B. sein:

- übermäßige bronchiale Sekretion
- Kurzatmigkeit
- Ateminsuffizienz
- Zyanose
- Dyspnoe mit oder ohne Erstickungsangst
- belastender Husten
- Pleuraerguss
- Herzinsuffizienz

Ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik:

Zeichen einer ausgeprägten gastrointestinalen Symptomatik können z. B. sein:

- Übelkeit mit oder ohne Erbrechen
- andauernde Diarrhoe oder Obstipation
- Stuhlinkontinenz
- Schluckstörung
- Mundtrockenheit
- Sialorrhö
- gastro-ösophagealer Reflux
- Mundsoor
- Mukositis
- reduzierter Ernährungszustand
- Inappetenz
- Aszites

Ausgeprägte ulzerierende/exulzerierende Wunden oder Tumore:

Zeichen ausgeprägter ulzerierender oder exulzerierende Wunden oder Tumore können z. B. sein:

- Wundheilungsstörung
- Hautinfektion
- Dekubitus
- Ulzeration
- Abszesse

Ausgeprägte urogenitale Symptomatik:

Zeichen einer ausgeprägten urogenitalen Symptomatik können z. B. sein:

- Blasenentleerungsstörung, z. B. mit Bedarf einer regelmäßigen transurethralen Katheterisierung
- akuter Harnverhalt, z. B. aufgrund mechanischer, neurogener, funktioneller oder medikamentöser Ursache
- Urininkontinenz
- rezidivierende Harnwegsinfektionen
- Blutungen im Bereich der Harnwege
- Niereninsuffizienz

Sonstiges komplexes Symptomgeschehen:

Zeichen eines sonstigen komplexen Symptomgeschehens können z. B. sein:

- ausgeprägte Müdigkeit oder Schläfrigkeit
- körperliche Schwäche
- belastender Juckreiz
- Störungen des Elektrolythaushaltes

Bitte kreuzen Sie mindestens eine zutreffende Symptomgruppe an und tragen deren Erläuterung in das Feld „nähere Beschreibung“ ein.

Aktuelle Medikation:

Die Ausgangsmedikation und ggf. die Bedarfsmedikation muss mit Name des Wirkstoffs angegeben werden. Dosierungen und Applikationswege sind nicht notwendig.

Folgende Maßnahmen sind notwendig:

Bitte kreuzen Sie hier „additiv unterstützende Teilversorgung“ an. Diese beinhaltet auch die Beratung und die Koordination der Palliativversorgung und schließt eine 24h-Rufbereitschaft durch das Kinderpalliativteam ein.

Nähere Angaben zu den notwendigen Maßnahmen der SAPV:

Diese können beispielsweise lauten:

- Erstellung eines individuellen Behandlungsplans zur Symptomlinderung und -kontrolle
- Anleitung in palliativpflegerische Maßnahmen und die Verabreichung von Medikamenten
- Steuerung der Ernährungs- und/oder Flüssigkeitsversorgung über Sonden oder Katheter
- vorbeugendes Krisenmanagement mit Erstellung eines Bedarfsplans
- palliativärztliche und -pflegerische 24h-Rufbereitschaft zur Krisenintervention
- psychosoziale Unterstützung des Patienten und seiner Familie zur Krankheitsaufklärung oder -verarbeitung
- Beratung der Angehörigen zur Palliativversorgung/Sterbebegleitung
- Durchführung von Palliativgesprächen, Besprechung von Empfehlungen zum Vorgehen in Notfallsituationen (EVN)
- Aufbau bzw. Optimierung des Versorgungsnetzwerks

Kontakt:

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter **03641 9 329 554** oder per E-Mail an kinderpalliativteam@med.uni-jena.de zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Team.

Ihr Kinderpalliativteam Jena